

Stellungnahme Konsultationsverfahren zur Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)

Die Stellungnahme wurde am 18. Mär 2026 um 15:45:47 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Konsultationsverfahren zur Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)

Teilnehmerangaben:

GRÜNE Kanton Bern
Monbijoustrasse 61
3007 Bern

Kontaktangaben:

Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Rathausplatz 1
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch
Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:

203169

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Konsultation zur Sozialhilfeverordnung mitwirken zu können. Die GRÜNEN Kanton Bern kritisieren die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes in verschiedenen Punkten grundsätzlich. Wie dem neuen SHG liegt auch der SHV der Grundgedanke von mehr Kontrolle und Sanktionierung zu Grunde. Aus unserer Sicht bräuchte es stattdessen mehr Ressourcen auf den Sozialdiensten, um die Beratungsleistungen auszubauen und ein Aus- statt Abbau der wirtschaftlichen Hilfe, um die Betroffenen nachhaltig zu stärken. Diese Kritikpunkte haben wir in der Gesetzesrevision eingebracht und wiederholen wir an dieser Stelle nicht bei allen von uns in der SHG-Revision kritisierten Punkten. Die Anmerkungen beziehen sich daher auf alle Punkte, die in der Gesetzesrevision nicht explizit thematisiert wurden oder deren Umsetzung in der Verordnung uns angesichts der gesetzlichen Grundlage fragwürdig erscheint.	
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 5 Qualitäts- und Risikomanagement	Im Vortrag aufzunehmen: Bei der Ausgestaltung der organisatorischen Strukturen, der Prozessbeschreibungen und des internen Kontrollsystems (IKS) ist sicherzustellen, dass neben rechtlichen und finanziellen Risiken auch Risiken betreffend die Wahrung der Menschenwürde und der Autonomie der unterstützten Personen berücksichtigt werden.	Prozessbeschreibungen sollen insbesondere Punkte beinhalten wie: – Erreichbarkeit und Niederschwelligkeit der Angebote (Zugänglichkeit) – Beziehungsarbeit und Kontinuität der Zuständigkeit (Schnittstellen) – Beteiligung der unterstützten Personen an der Hilfeplanung (Partizipation) – sowie der reflektierte Umgang mit Macht, Zwang und Sanktionen (Ethik). Im Rahmen des IKS sind Regeln in die Prozesse einzubinden, wie z.B. Vier-Augen-Prinzip, der Zusammenhang zwischen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) oder auch die Mehrstufigkeit von Entscheidungen mit gravierenden Auswirkungen auf die Existenzsicherung oder die Beteiligung (Exklusion).
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 8 Personen mit anderen Qualifikationen	Das Senken der Anforderungen an das Personal der Sozialdienste lehnen die GRÜNEN Kanton Bern ab. Die fallverantwortliche Bearbeitung soll in der Regel durch Fachpersonen mit einer Ausbildung in Sozialer Arbeit erfolgen.	Andere Qualifikationen (z.B. aus HR, Erwachsenenbildung, Coaching) ergänzen die Tätigkeit der Sozialarbeitenden, ersetzen diese aber nicht. Wesentlich sind nicht nur die Kenntnisse in wichtigen verwandten Fachgebieten, sondern insbesondere das Know-how in Bezug auf die Lebensläufe, Haushaltskonzepte, Migration, Lebenswelten, Verhaltensfragen und die damit zusammenhängende Kommunikations- und Beratungstätigkeit. Personen mit anderen Qualifikationen sollen nur vorübergehend eingesetzt werden.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 9 Zusammensetzung des Fachpersonals	Aus Sicht der GRÜNEN muss auf den Sozialdiensten immer Fachpersonal zum Einsatz kommen.	Wenn überhaupt dürfen die Anforderungen nur vorübergehend gesenkt werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 22 Ausnahmen vom Abschluss einer Zielvereinbarung	e (neu) bei anhaltender und gleichbleibender gesundheitlicher Herausforderung, welche Integrationsschritte ausschliessen.	Auch bei gesundheitlichen Herausforderungen soll unter Umständen auf eine Zielvereinbarung verzichtet werden können. Zudem im Vortrag aufzunehmen: Die Ablehnung einer Zielvereinbarung oder das vorläufige Scheitern vereinbarter Ziele ist nicht automatisch als mangelnde Mitwirkung zu interpretieren, sondern zunächst fachlich zu überprüfen. Es können auch Gründe wie Überforderung, gesundheitliche Einschränkungen oder andere strukturelle Belastungen dazu führen. Dies ist in der Falldokumentation nachvollziehbar festzuhalten.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 23 Weisungen	f: ersatzlos streichen	Natürlich können solche Vorgaben in Einzelfällen Sinn machen, aber diese Regelung kann völlig falsch verstanden werden. Punkto Grundbedarf z.B. gilt die Dispositionsfreiheit und auch in anderen Bereichen gibt es wenig zu diskutieren. Für viele Bereiche können andere Lösungen (z.B. Direktzahlung) gefunden werden. Das Lemma f löst viele Fragen aus und führt nicht zur Klärung. Es ist somit ersatzlos zu streichen. Zudem im Vortrag aufnehmen: Vor dem Erlass einer Weisung ist abzuklären, ob dieser Schritt mit den vorhandenen Ressourcen kompatibel ist (mögliche Einschränkungen durch gesundheitliche und psychische Belastungen, Care-Verpflichtungen, Bildungsdefizite, Diskriminierungserfahrungen). Weisungen müssen klar auf die Integration im Sinn der Sicherung von Existenz, Stabilisierung der Lebenslage und Förderung sozialer Teilhabe gerichtet sein.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 24 Mindestkatalog	Absatz 1 ergänzen: <u>1 Wichtige Hinweise auf die persönliche Beratung aus dem Grundlagenpapier der SKOS sind zu beachten.</u> Im Rahmen der persönlichen Hilfe ist im Minimum <u>insbesondere</u> zu leisten:	Der Katalog soll übersichtlich bleiben (Minimum) aber nicht abschliessend dargestellt werden, weil er das in Bezug auf die vielen Fragestellungen, die sich ergeben können, realistischerweise nicht sein kann. Das ist mit dem Stichwort «insbesondere» anzuzeigen. Da es eine Minimalvorgabe ist, ist auch klar, dass ein «mehr» an sich angezeigt ist. Das wird mit dem insbesondere noch klarer hervorgehoben. Weiter könnte und solle auf das entsprechende Grundlagenpapier der SKOS verwiesen werden – sowohl im Vortrag wie auch in der Verordnung, weil dieses Papier breit abgestützt erarbeitet wurde und wichtige Hinweise fachlicher Art enthält sowie aktuell ist.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 24 Mindestkatalog	a) Erst Kurzberatung bei sozialen und finanziellen Problemen,	Es können auch wiederholte Beratungen nötig sein. Der Hinweis auf «Kurz» gibt die Realität besser wieder als der Hinweis auf ein erstes Mal. Im Vortrag sollte auch auf die aktuellen Regelungen in den SKOS-Richtlinien (Leistungskatalog) und im SKOS-Grundlagenpapier «Fokus Soziale Integration» hingewiesen werden.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 24 Mindestkatalog	2 ...erbringen. <u>Sie kann präventiv und nachgelagert der Sozialhilfe erfolgen.</u> 3 (neu) <u>Die persönliche Hilfe ist zudem wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Hilfe, falls sie angezeigt ist. In diesem Fall sind die Anforderungen höher als das hier geregelte Minimalmass für präventive Dossiers.</u>	Wichtige Ergänzung bzw. Klarstellung bezüglich der Unterscheidung präventive Beratung und persönliche Hilfe bei Sozialhilfebezug.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 25 Massgebende SKOS-Richtlinien	1 Die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)[1]) in der Fassung vom 1. Januar 2027 2026 (6. Ausgabe, 2. Etappe) sind für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verbindlich, soweit das SHG und diese Verordnung keine Abweichungen vorsehen. [1]) https://rl.skos.ch	Bei Einführung der vorliegenden SHV per 1.1.2027 wird eine aktualisierte Version der SKOS-Richtlinien vorliegen. Diese enthält wichtige Neuerungen, welche vom Fachverband auf Antrag der SODK (Sozialdirektoren-Konferenz) ausgearbeitet wurden. Diese fachlichen Regelungen sollten mit übernommen werden und auch im Kanton Bern Gültigkeit erlangen, ansonsten müssten die einzelnen Punkte aufwändig eingeführt werden, was für alle Beteiligten einen grossen administrativen und regulativen Mehraufwand bedeutet. Das Timing dieser SHV lässt die Einbindung auf die Fassung per 1.1.2027 zu, da die Regelungen im Wesentlichen bereits im Detail bekannt sind und noch vor dem Regierungsratsbeschluss zu dieser SHV die definitive Fassung der SKOS vorliegen wird.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 26 Berechnung der Bedürftigkeit	2 c (neu) in Ausnahmefällen können begründet und dokumentiert auch fördernde SIL in die Berechnung einbezogen werden.	Die Einschränkung auf grundversorgende SIL greift zu kurz. Die Regelung ist in Bezug auf die fördernden SIL mit einer Ausnahmeregelung zu öffnen, wie das bisher auch schon möglich war. Im Vortrag ist die Sachlage betreffend der vom Kanton für die Eintrittsschwelle abgelehnten fördernden SIL umfassender und neutraler darzustellen. Das Argument des Kantons, fördernde SIL wegen dem drohenden Drehtüreffekt nicht zu gewähren, ist in vielen Fällen nicht stichhaltig. Der Drehtüreffekt ist eine Auswirkung der nicht aufeinander abgestimmten Systeme und ist nicht der Sozialhilfe zuzurechnen. Die Sozialhilfe zielt darauf ab, Klient*innen so rasch und nachhaltig wie möglich zu integrieren, deshalb können fördernde SIL bei der Bedürftigkeitsberechnung im Einzelfall auch Sinn machen, sie werden nach dem Eintritt in die Sozialhilfe ja oft auch gewährt und helfen, die gesetzten Ziele zu erreichen. Ohne diese fördernden SIL wäre das oft gar nicht realistisch möglich.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 28 Berufliche Vorsorge	Ersatzlos streichen	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso hier von den SKOS-Richtlinien abgewichen wird und damit Altersarmut gefördert wird.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 30 Regulärer Ansatz	Der Ansatz soll der Teuerung angepasst werden auf den Betrag, welcher in den SKOS-Empfehlungen in der Fassung vom 1.1.2027 empfohlen wird.	Es ist für die GRÜNEN nicht nachvollziehbar, warum der Kanton Bern hier immer noch nicht die SKOS-Empfehlung einhalten sollte und damit den tiefsten Grundbedarf aller Kantone hat.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 31 Ansätze für vorläufig aufgenommene volljährige Personen	Die Ansätze müssen deutlich erhöht werden.	Die Ansätze für vorläufig Aufgenommene sind viel zu tief und sichern kein soziales Existenzminimum. Sie sind daher zu erhöhen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 32 Ansatz für vorläufig aufgenommene minderjährige Personen	1 (neu) Bei vorläufig aufgenommenen minderjährigen Personen nach Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c SHG richtet sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt unabhängig von der Dauer ihrer vorläufigen Aufnahme nach Artikel 30.	Es gibt mehrere Studien, die belegen, dass Kinder in der Sozialhilfe tiefere Entwicklungschancen haben. Das trifft in besonderem Masse für vorläufig aufgenommene Kinder zu, die mit noch weniger Sozialhilfe leben müssen. Immerhin bei den Kindern sollte daher auf tiefere Ansätze für vorläufig Aufgenommene in der Sozialhilfe verzichtet werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 34 Ansatz für minderjährige Kinder vor dem Asylentscheid	Die Kinder sollen den gleichen Sozialhilfeansatz erhalten wie ihre Eltern.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum diesen Kindern nicht bereits ab Einreise der höhere Sozialhilfeansatz ausbezahlt werden soll, auf den sie später auch Anspruch haben.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 37 Sicherheitsleistung bei Wohnungsmieten	Artikel neu formulieren: 1 Der Sozialdienst schiesst kann der bedürftigen Person ausnahmsweise einen angemessenen Betrag vorschiesse vor, wenn diese eine Sicherheit für die Wohnungsmiete leisten muss. 2 Er vereinbart mit der bedürftigen Person angemessene Abzahlungsraten und stellt monatlich Rechnung. 2 Er sichert die Forderung durch Abtretung oder schliesst mit der bedürftigen Person eine angemessene Rückzahlungsvereinbarung ab. 3 Rückzahlungsraten aus dem Grundbedarf sind nicht erlaubt. 3 Besteht vor der vollständigen Abzahlung des Vorschusses keine Bedürftigkeit mehr, hat die ehemals bedürftige Person a den Restbetrag zurückzahlen. Dafür vereinbart der Sozialdienst mit der betreffenden Person angemessene Abzahlungsraten. oder b die noch nicht abbezahlten Raten vereinbarungsgemäss bis zur vollständigen Abzahlung des Vorschusses zu tilgen. 4 Der bevorschusste Betrag nach Absatz 1 stellt keine wirtschaftliche Hilfe dar kann in den Lastenausgleich eingegeben werden.	Die Gemeinden müssen verpflichtet werden, die Sicherheitsleistungen vorzuschiesse. Ansonsten ist es für Betroffene unmöglich, eine Wohnung zu mieten. Die Sicherheitsleistungen dürfen nicht mehr aus dem Grundbedarf zurückbezahlt werden. Sie müssen daher bei Ablösung vom Sozialdienst in angemessenen Raten an die Gemeinden zurückbezahlt werden. Die Leistungen sollen lastenausgleichsberechtigt sein.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 43 Ausführungsbestimmungen	Die entsprechenden Regelungen sind in der SHV und nicht in einer Direktionsverordnung festzuhalten.	So ist sichergestellt, dass Änderungen durch die Verbundpartner mitgeprägt werden.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 46 Spracherwerb	Der Spracherwerb ist fördernd und ressourcenorientiert auszugestalten. Vor der Anordnung von Sprachkursen und erst recht vor sanktionsbewehrten Weisungen sind Lernvoraussetzungen, psychische Belastungen, Care-Aufgaben sowie die bisherige Bildungsbiografie zu prüfen und zu dokumentieren.	...
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	2.3.8 Konkubinatsbeitrag	Ganzes Kapitel 2.3.8 streichen.	Es ist sinnvoller, wenn in diesem Bereich die SKOS-Richtlinien zur Anwendung kommen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung	Art. 94 Fallpauschalen	Ergänzung: Die Fallpauschale ist bei grösseren Veränderungen oder aber periodisch dahingehend zu überprüfen, ob damit alle personellen	...

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
(SHV)		Aufwendungen für die Bearbeitung eines Dossiers abgegolten werden, aber mindestens alle 5 Jahre, erstmals 2027.	
Änderungen weiterer Verordnungen (SAFV, ZAV, KFSV, ALKV, IBV etc.)	Art. 6 Abs. 1 und 2	c (neu) Dabei ist die Gemeinwesen-Orientierung der Dienstleistungen zu berücksichtigen und allfällige Erträge sind vollumfänglich dem Zweck der Leistungserbringung zuzuführen und nicht als Profit für Dritte zu verwenden.	Es muss sichergestellt sein, dass Steuergelder so eingesetzt werden, dass für das Gemeinwesen sinnvolle Aktivitäten gefördert werden und die Gelder nicht durch Profitfirmen abgeschöpft werden, sondern dem Nutzen der Gemeinschaft erhalten bleiben im Sinn von nachhaltigen Investitionen in die Weiterentwicklung solcher Dienstleistungen.
Änderungen weiterer Verordnungen (SAFV, ZAV, KFSV, ALKV, IBV etc.)	Art. 6 Abs. 1 und 2	Absatz 1 b ist zu streichen.	Von der Möglichkeit einer erfolgsorientierten Finanzierung ist abzusehen, weil Erfolg in den hier angesprochenen Gebieten nicht immer klar definiert werden kann und Fehlanreize entstehen.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort